

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen der Dibu Röhl Schwarz Wissenberg ventaSolutions GbR – im Folgenden auch ventaSolutions – und dem Verbraucher oder Unternehmern – im Folgenden auch Kunde - zustande.
- (2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) Gegenüber Unternehmern gilt: Verwendet der Unternehmer entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich zugestimmt haben.

2. URHEBERRECHTSSCHUTZ

- (1) Alle Leistungen von ventaSolutions (Angebote; Software; Kreativleistungen; Dokumentation; Designs; Prototypen; Entwürfe; Multimediawerke; etc.) stehen unter Schutz des Urheberrechts.
- (2) Jede Nachahmung des Gesamtwerks oder einzelner Teile ist unzulässig.
- (3) ventaSolutions kann die Nennung als Urheberrechtsinhaber verlangen.
- (4) Alle Werke dürfen nur für den vereinbarten Zweck und Umfang sowie für die vereinbarte Dauer verwendet werden.
- (5) Soweit Fremdsoftware Dritter dem Kunden zur Verfügung stellt, ist ventaSolutions berechtigt, bezüglich dieser Software die Nutzungsbedingungen dieser Dritten zum Vertragsinhalt zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, in gleicher Weise auch die Regelungen der Nutzungsbedingungen der Dritten einzuhalten.
- (6) Jede Übertragung der Nutzungsrechte bedarf einer Zustimmung durch ventaSolutions.
- (7) Jede Änderung, sowie Vervielfältigung, des Werks bedarf einer Zustimmung durch ventaSolutions.
- (8) Ohne Zustimmung darf die Software oder die Layouts nicht dekompiert, rückassembliert oder auf sonstige Weise in allgemein lesbare Form umgewandelt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, die gelieferte Software gleich welcher Art als Grundlage oder Bestandteil eigener Software/Veröffentlichungen, auch in anderer Sprache, zu nutzen.
- (9) Nach Ende der eingeräumten Nutzungsdauer darf die Software, das Produkt oder Bilder und Videos nicht länger genutzt, sondern muss vollständig vom System des Kunden entfernt werden. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch hier ergänzende Anwendung.
- (10) ventaSolutions ist berechtigt, erstellte Werke und den Kunden (inklusive Logo) als Referenz sowohl im Online als auch im Offline-Geschäft zu präsentieren.
- (11) ventaSolutions ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu ändern (z.B. zur Korrektur von Fehlern oder zur sicherheitsrelevanten Aktualisierung), zu

erweitern oder in sonstiger Weise weiter oder neu zu entwickeln. Der Kunde hat insoweit jedoch aus diesem Vertrag keinen entsprechenden Anspruch auf eine dieser Handlungen.

- (12) Nutzungsrechte an Werken, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei ventaSolutions.
- (13) ventaSolutions kann grundsätzlich auf Werken des Kunden in geeigneter Weise auf sich selbst hinweisen. Der Auftraggeber kann dem nur schriftlich widersprechen.
- (14) Nutzungsrechte für abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei ventaSolutions. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

3. VERTRAGSSPRACHE, VERTRAGSTEXTSPEICHERUNG

- (1) Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.
- (2) Wir speichern den Vertragstext und senden Ihnen die Bestelldaten und unsere AGB in Textform zu. Der Vertragstext ist aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt über das Internet zugänglich.

4. LEISTUNGSUMFANG

A. Softwareprodukte:

- a. Vertragsgegenstand ist die Nutzungsberechtigung eines bestimmten in Auftrag gegebenen Werkes und die Einräumung eines nicht ausschließlichen und einfachen Nutzungsrechts an diesem Werk auf einer im Lieferschein bezeichneten Anlage oder gesondert zu bestellenden und zu vergütenden Datenträgern des Kunden im maschinenlauffähigen Objektcode und eventuell zugehörigem Begleitmaterial (Benutzeranleitung) je in einem Exemplar oder Zugriff auf die Software via Internet. Eine Nutzungsberechtigung besteht erst am fertigen Werk bzw. an einer fertigen Teillieferung.
- b. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Kunde ausführliche Angaben über die zu erstellende Software zur Verfügung („Pflichtenheft“, bzw. detaillierter Anforderungskatalog der geforderten Funktionalitäten). Grundfunktionalitäten, mit besonderer Bedeutung, müssen entsprechend ausgewiesen werden. Der Kunde wird ventaSolutions über alle zu berücksichtigenden Besonderheiten, insbesondere bei den zu verarbeitenden Daten sowie über alle bei der Programmierung zu berücksichtigenden Pflichten und Vorschriften informieren. Der Kunde muss ventaSolutions alle für die Herstellung der Software nötigen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Hierzu gehört auch die Bekanntgabe wie und wo die Software lauffähig sein soll, wenn Sie nicht auf ventaSolutions-Servern gehostet wird. Das Pflichtenheft gilt mit Auftragserteilung als Sollbeschreibung.

- c. Nachträgliche Änderungen werden erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden und über die zusätzlich anfallenden Kosten Einigkeit gefunden wurde.
- d. ventaSolutions ist eine Aufzeichnung und/oder Protokollierung einer Besprechung mit dem Kunden, in jedem Fall, gestattet. Sobald diese Protokolle dem Kunden überlassen werden und der Kunde den Protokollen nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht, gelten die Protokollinhalte als Vertragsgegenstand.
- e. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe der Quellformate.
- f. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Leistungssolls ist daher eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist und nach Stand der Technik der mittleren Art und Güte entspricht.

B. (Managed) Hosting:

- a. Hosting von Software und/oder online erreichbarem Speicher auf Servern von ventaSolutions. Speichervolumen und Datenverkehr pro Monat richten sich nach der Festlegung im einzelnen Vertrag bzw. nach dem Angebot. Liegt kein Vertrag zugrunde oder ist im Vertrag/Angebot nichts angegeben beträgt der Diskspace pro Monat 1GB. Der Traffic ist unlimitiert. Als Traffic zählt der eingehende, sowie der ausgehende Datenverkehr aller Dienste.
- b. Die Verfügbarkeit der Server liegt bei über 99% und die der Datenwege im Rechenzentrum bis zum Übergabepunkt in das Internet (Backbone) beträgt mindestens 99 % im Jahresmittel. Ist die Sicherheit des Netzbetriebes oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, können wir, die Mitarbeiter des Rechenzentrums oder die Netzbetreiber den Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis vorübergehend beschränken. ventaSolutions weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der von ventaSolutions erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereiches von ventaSolutions liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag von ventaSolutions handeln, von ventaSolutions nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internet sowie höhere Gewalt. Gleichmaßen kann auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software oder technische Infrastruktur (z.B. DSL-Anschluss) Einfluss auf die Leistungen von ventaSolutions haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität, der von ventaSolutions

erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der von ventaSolutions erbrachten Leistung.

- c. Zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste und des Datenschutzes führt ventaSolutions in regelmäßigen Abständen Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke kann ventaSolutions die Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Kunden vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit objektive Gründe dies rechtfertigen. Die Wartungsarbeiten werden, soweit dies möglich ist, in Nutzungsarmen Zeiten durchgeführt. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird ventaSolutions den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigungen zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.
 - d. ventaSolutions behält sich vor, die dem Kunden zugewiesenen IP-Adressen zu ändern, sofern dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- i. Ergänzende Zahlungsbedingungen Hosting
 - a. Die monatlichen Entgelte sind jeweils für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.
 - b. Gegen Forderungen von ventaSolutions kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
 - c. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann ventaSolutions die Verfügbarkeit der Dienste einschränken oder diese sperren. Der Entgeltanspruch besteht fort.
 - ii. Beendigung des Vertrags bzw. des Hostings
 - a. Hosting-Verträge bzw. Hosting-Leistungen haben eine Laufzeit von einem Jahr, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart. Das Hosting verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht schriftlich drei Monate vor Ablauf der Laufzeit erfolgt.
 - b. Werden Domains nicht rechtzeitig über KK-Anträge vom Kunden nach Kündigung übernommen, verlängert sich das Hosting automatisch um ein weiteres Jahr.
 - iii. Pflichten des Kunden
 - a. Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme und Programme so einzurichten, dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, die ventaSolutions zur Erbringung ihrer Dienste einsetzt, beeinträchtigt wird. ventaSolutions kann Dienste sperren, wenn Systeme abweichend vom Regelbetriebsverhalten agieren oder reagieren und dadurch die Sicherheit, die Integrität oder die

Verfügbarkeit der ventaSolutions Server-Systeme beeinträchtigt wird.

- b. Für alle seine Daten auf den ventaSolutions Servern erstellt der Kunde eigenständig Sicherungskopien auf Datenträgern, die nicht bei ventaSolutions liegen. Im Falle eines Datenverlusts wird der Kunde die betreffenden Datenbestände unentgeltlich nochmals auf die Server von ventaSolutions übertragen.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Registrierung, Übertragung und Löschung von Domains, der Änderung von Einträgen in die Datenbanken der Vergabestellen und beim Wechsel von Providern und Registraren in zumutbarem Umfang mitzuwirken.
- d. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle seine Inhalte und Domains weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen. ventaSolutions weist den Kunden darauf hin, dass gegebenenfalls – bei internationalen Domains – andere nationale Rechtsordnungen zu beachten sind.
- e. Der Kunde verpflichtet sich, keine Domains oder Inhalte zum Abruf anzubieten, die extremistischer (insbesondere rechtsextremistischer) Natur sind oder pornographische oder kommerzielle erotische Angebote beinhalten. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden.
- f. Die Versendung von Spam-Mails ist untersagt. Dies umfasst insbesondere die Versendung unzulässiger, unverlangter Werbung an Dritte. Bei der Versendung von E-Mails ist es zudem untersagt, falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern. Der Kunde ist verpflichtet, bei kommerzieller Kommunikation diesen Charakter durch eine entsprechende Gestaltung der E-Mail deutlich zu machen.

C. Kreativleistungen:

- a. Vertragsgegenstand ist die Nutzungsberechtigung eines bestimmten in Auftrag gegebenen Werkes und die Einräumung eines nicht ausschließlichen und einfachen Nutzungsrechts an diesem Werk auf einer im Lieferschein bezeichneten Anlage oder gesondert zu bestellenden und zu vergütenden Werkes auch nur in gedruckter Form.
- b. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Kunde ausführliche Angaben über das zu erstellende Werk zur Verfügung (ventaSolutions in Form eines „Pflichtenhefts“, bzw. mündlich im Rahmen eines detaillierten Briefings). Der Kunde wird ventaSolutions alle für die Produktion nötigen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Hierzu gehört auch die Bekanntgabe wie und wo das Werk genutzt werden soll.
- c. Nachträgliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden werden erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich

von ventaSolutions bestätigt wurden und über die Höhe des hierfür fälligen Entgelts unter den Parteien Einigkeit gefunden wurde, bzw. eine Auslieferung erfolgte. Sind Nachträge und Ergänzungen ausgeliefert worden, gilt ohne Vorliegen einer ausdrücklichen

- d. Entgeltsabsprache im Zweifel eine Vergütung entsprechend den üblichen Stundenvergütungssätzen von ventaSolutions als vereinbart.
 - e. ventaSolutions ist eine Aufzeichnung und/oder Protokollierung einer Besprechung mit dem Kunden, in jedem Fall, gestattet. Sobald diese Protokolle dem Kunden überlassen werden und der Kunde den Protokollen nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht, gelten die Protokollinhalte als Vertragsgegenstand.
 - f. Sollte während der Werkerstellung ersichtlich werden, dass der Kunde Informationen an ventaSolutions zur Verfügung stellen muss, ist er hierzu unverzüglich nach Anforderung verpflichtet.
 - g. Offene Daten des vertragsgegenständlichen Werkes werden nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung an den Kunden ausgeliefert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe offener Daten.
 - i. Pflichten des Kunden
 - a. Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Daten vollständig und richtig anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
 - b. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle seine Inhalte weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen.
- D. Gameserver/“3rd Party Application“ Hosting
- a. Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung finden sich im jeweiligen Angebot.
 - i. Pflichten des Kunden
 - a. Muss die gehostete Server-/Applicationsoftware lizenziert werden, ist der Kunde verpflichtet, ventaSolutions eine gültige Lizenz zukommen zu lassen.
- E. ventaGaming Community Angebote
- a. Dienstleistungen unter dem Namen ventaGaming werden, wenn nicht anders ausgewiesen, kostenfrei angeboten.
 - b. Zur Inanspruchnahme unserer Leistungen ist unter Umständen eine Registrierung als Nutzer erforderlich. Diese ist unentgeltlich und führt zu keinerlei Verpflichtungen. Im Rahmen der Registrierung wird ein Benutzerkonto unter der angegebenen E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort eingerichtet. Auf Wunsch werden die übermittelten Daten und das Benutzerkonto gelöscht.

4. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Daten vollständig und richtig anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, ihm zugeteilte Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Er verwaltet diese Daten sorgfältig und hält sie geheim. Die unerlaubte Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte stellt eine Verletzung von strafrechtlichen und urheberrechtlichen Vorschriften dar.
- (3) Sollte im Prozess der Bearbeitung der Bestellung des Kunden ersichtlich werden, dass weitere Daten vom Kunden benötigt werden, so ist dieser verpflichtet, diese Daten umgehend ventaSolutions zukommen zu lassen.
- (4) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, ist ventaSolutions berechtigt, Leistungen zurückzubehalten. Leistet ventaSolutions dennoch, wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der ventaSolutions dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichteter Angaben sowie unfertiger oder fehlerhafter Komponenten des Kunden wiederholt werden müssen.

5. PREISE, VERSAND, ZAHLUNG

- (1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot und den darin enthaltenen Tarifen, Entgelten und sonstigen akzeptierten Vereinbarungen mit dem Kunden.
- (2) Die Preise sind in Euro (EUR) ausgewiesen.
- (3) Alle im Angebot genannten Preise gelten für die Standardausführung. Änderungen und Ergänzungen auf Kundenwunsch werden gegebenenfalls zusätzlich berechnet.
- (4) Zuzüglich zu den angegebenen Produktpreisen können noch Versand- und/oder Bereitstellungskosten anfallen. Nähere Bestimmungen zu ggf. anfallenden Versand- und/oder Bereitstellungskosten erfahren Sie bei den Angeboten.
- (5) Die Ware ist vorbehaltlich der nachfolgenden Vereinbarungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, dem Kunden die eigenen Kreditkosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Bei Leistungen, die nicht am Geschäftssitz erbracht werden, können gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt werden.
- (7) Vereinbarte Festpreise werden mangels gesonderter Vereinbarung mit Lieferung fällig.
- (8) Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich in Rechnung gestellt.
- (9) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt, sind alle Aussagen über den erwarteten Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages reine Schätzungen. Ein Preis ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.
- (10) Bei Verzug des Kunden ist ventaSolutions berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. ventaSolutions ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Soweit der Kunde die Software bei ventaSolutions hostet, ist ventaSolutions berechtigt, bei Zahlungsverzug den Zugang umgehend zu sperren.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- (2) Für Unternehmer gilt ergänzend: Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Sie dürfen die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußern; sämtliche aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen treten Sie – unabhängig von einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer neuen Sache - in Höhe des Rechnungsbetrages an uns im Voraus ab, und wir nehmen diese Abtretung an. Sie bleiben zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, wir dürfen Forderungen jedoch auch selbst einziehen, soweit Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

7. LIEFERZEIT

- (1) Die Angabe von Lieferzeiten ist unverbindlich, es sei denn, es gilt vertraglich ein verbindlicher Liefertermin.
- (2) Ist die Nichteinhaltung von Leistungszeiten auf höhere Gewalt oder auf Umstände, die ventaSolutions nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall von Mitarbeitern oder Rechnern ohne Verschulden von ventaSolutions, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Ausfall von Telekommunikationsanbietern) zurückzuführen, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend, ohne dass eine Partei berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem ventaSolutions auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen des Kunden wartet. ventaSolutions wird den Kunden umgehend von diesen Umständen informieren.
- (3) ventaSolutions ist zur Teillieferung berechtigt und darf diese auch einzeln in Rechnung stellen. Änderungen und Abweichungen der erbrachten Leistungen von Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen von ventaSolutions für den Kunden zumutbar sind.

8. ABNAHME

- (1) Der Kunde erklärt bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, schriftlich die Abnahme. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Fertigstellungsmeldung hingewiesen. Der Kunde führt bei der Abnahme innerhalb von 14 Tagen die Abnahmetests in Zusammenwirken mit ventaSolutions durch. Während der Abnahmetests werden die Vertragspartner gemeinsam ein Protokoll erstellen, aus dem die vereinbarten Testfälle/Testdaten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler hervorgehen.
- (2) Während der Abnahmetests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt:
 - C. Kategorie 1: Ablaufverhindernde Fehler, die Software kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;
 - D. Kategorie 2: Ablaufbehindernde Fehler, Die Nutzung der Software ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;

E. Kategorie 3: Sonstige Fehler, die keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Software haben.

- (3) Die Einteilung in Fehlerkategorien wird einvernehmlich vorgenommen. Der Kunde erklärt die Abnahme, wenn kein Fehler der Kategorie 1 auftritt. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben. Ein Fehler der Kategorie 1 unterbricht die Abnahmefrist um die Zeit der Mangelbehebung. Die Mangelbehebung zieht keine erneute Abnahmefrist nach sich, sondern muss ebenfalls in der 14-tägigen Abnahmefrist geprüft und abgenommen werden.
- (4) Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde die Ware einen Monat im betrieb rüge-los nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt; z. Bsp. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.
- (5) Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständige nutzbare Leistungsteile kann ventaSolutions eine Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

9. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

- (1) Der Kunde wird alle Leistungen unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf die Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Er trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Störungsdiagnosen, Testläufe, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Hierbei wird er Störungen unverzüglich melden. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (2) Eine Fehlermeldung muss schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung des Fehlers und des Umstands, unter dem der Fehler aufgetreten ist, enthalten.
- (3) ventaSolutions kann eine Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Fehlermeldung tätig wird, ohne dass der Kunde einen Mangel des Programms nachgewiesen hat.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIEN

- (1) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- (2) Kundendienst: Sie erreichen uns für Fragen, Reklamationen und Beanstandungen werktags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr per E-Mail unter info@venta.one

11. HAFTUNG

- (1) ventaSolutions haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. ventaSolutions haftete in diesem Fall nur bei Verletzung von Kardinalspflichten. Im Übrigen ist eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß für eine Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für

vertragliche wie auch für deliktische Ansprüche. Ansprüche des Kunden gegen uns aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ventaSolutions nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter Eingriffe in das Softwaresystem durchführt und dadurch Funktionsstörungen entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z.B. Betriebsausfallversicherung).

12. VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Alle Mitarbeiter von ventaSolutions und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung, des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung zur Kenntnis der anderen Partei gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass Informationen zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bekannt sind, später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei bekannt geworden sind, zur Zeit der Übergabe an den Vertragspartner in seinem Besitz waren, es sei denn, dass sie nachweislich von dem Vertragspartner über Dritte erlangt wurden, die ihrerseits gegenüber dem anderen Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet waren.
- (3) Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist bleibt die Pflicht zur Geheimhaltung für weitere zwei Jahre bestehen.

13. STREITBEILEGUNG

- (1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier [<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>] finden. Wir sind unter Umständen bereit, an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de [<http://www.universalschlichtungsstelle.de>].

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Sind Sie Unternehmer, dann gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.